

Beilage.

(ad §. 4 lit. b.)

An Zeichnungen, welche bei der Meldung um Zulassung zur Prüfung vorzulegen sind und welche sodann auch bei dieser Prüfung in Betracht kommen, werden von den Kandidaten des Hochbaufachs verlangt:

- 1) in der darstellenden Geometrie:
4 Blätter, darunter 2 Blätter Schattenkonstruktionen;
- 2) im Freihandzeichnen:
2 Blätter Figurenzeichnen,
2 " Landschaften,
2 " architektonische Ansichten;
- 3) in der praktischen Geometrie:
die Situationszeichnung eines Terrains und die Darstellung eines Nivellements, beides nach Aufnahmen unter Mitwirkung des Kandidaten;
- 4) in der technischen Mechanik (graphischen Statik):
2 Blätter;
- 5) in den Hochbaukonstruktionen:
8 Blätter, betreffend Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Schreiner-, Glaser- und Flaschnerarbeiten, sowie Eisenkonstruktionen;
- 6) in der Baugeschichte:
6 Blätter Zeichnungen;
- 7) im Ornamentenfach:
3 Blätter Zeichnungen, wovon zwei nach Vorlagen und eine nach Gyps, und
1 Modell;
- 8) im Entwerfen von Gebäuden:
4 Hochbauentwürfe, worunter zwei zu mittleren oder grösseren Gebäuden und zwei monumentale, sämtlich in Grundrissen, Durchschnitten und Ansichten, wenigstens zwei der Entwürfe mit dem Pinsel ausgeführt;
- 9) in der Perspektive:
2 Blätter, worunter eines mit wenigstens zwei Fluchtpunkten und Konstruktion von Sonnenschatten.
- 10) in der Bauformenlehre:
10 Blätter Zeichnungen.

Die Prüfung wird bis auf Weiteres im engsten Anschluss an die erste Staatsprüfung im Hochbaufach und im Wesentlichen auf Grund derselben Prüfungsinstruktion abgehalten, welche für das genannte Staatsexamen aufgestellt ist.

